



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43003, Nachtrag 10

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 141 64 37

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
D-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 43003, Nachtrag 10

Die Sonderräder 6 J x 14 H2 , Typ 141 64 37, dürfen in den im beiliegenden Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55056294 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 05.11.2003 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 14.11.2003

Im Auftrag



(Jonxis)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 55056294



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 43003, Nachtrag 10

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber Rondell Leichtmetallräder
Reifen & KFZ Zubehör GmbH
Am Forst 4, 92637 Weiden

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Typ 141 64 37
Radgröße 6 J x 14 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	B 141 64 37 D/ohne Ring Z 141 64 37 D/ZBØ70,4Ø54,1 B 141 64 37 D-1/ohne Ring Z 141 64 37 D-1/ZBØ70,4Ø54,1	4/100/54,1	37	560	1894	11/1993
-	D 141 64 37 D/ohne Ring Z 141 64 37 D/ZD Ø70,4Ø56,1 D 141 64 37 D-1/ohne Ring Z 141 64 37 D-1/ZD Ø70,4Ø56,1	4/100/56,1	37	560	1894	11/1993
-	E 141 64 37 D/ohne Ring Z 141 64 37 D/ZEØ70,4Ø56,6 E 141 64 37 D-1/ohne Ring Z 141 64 37 D-1/ZEØ70,4Ø56,6	4/100/56,6	37	560	1894	11/1993
-	F 141 64 37 D/ohne Ring Z 141 64 37 D/ZFØ70,4Ø57,1 F 141 64 37 D-1/ohne Ring Z 141 64 37 D-1/ZFØ70,4Ø57,1	4/100/57,1	37	560	1894	11/1993
-	J 141 64 37 D/ohne Ring Z 141 64 37 D/ZJØ70,4Ø59,1 J 141 64 37 D-1/ohne Ring Z 141 64 37 D-1/ZJØ70,4Ø59,1	4/100/59,1	37	560	1894	11/1993
-	L 141 64 37 D/ohne Ring Z 141 64 37 D/ZLØ70,4Ø60,1 L 141 64 37 D-1/ohne Ring Z 141 64 37 D-1/ZLØ70,4Ø60,1	4/100/60,1	37	560	1894	11/1993
-	F 141 64 37 F/ohne Ring Z 141 64 37 F/ZFØ70,4Ø57,1 F 141 64 37 F-1/ohne Ring Z 141 64 37 F-1/ZFØ70,4Ø57,1	4/108/57,1	37	580	1985	11/1993
-	M 141 64 37 F/ohne Ring Z 141 64 37 F/ZMØ70,4Ø63,4 M 141 64 37 F-1/ohne Ring Z 141 64 37 F-1/ZMØ70,4Ø63,4	4/108/63,4	37	580	1985	11/1993

Kennzeichnung

KBA-Nummer	43003
Herstellerzeichen	Rondell
Radtyp und Ausführung	141 64 37 (s.o.)
Radgröße	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für PKW und Krafträder vom 27.7.1982 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Felgenhornprüfung

Aufgrund bereits positiv durchgeföhrter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühstest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 7,5 kg.

Hinweise zum Sonderrad

Die Nabekappe und der Nabekappensitz sind ab Produktionsdatum August 2000 geändert. Die betroffenen Ausführungen sind mit 141 64 37 .-1 gekennzeichnet.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeföhrten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeföhrten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	24.03.94
Radzeichnung	2061/2074	29.10.93
	mit Änderung vom	14.08.00
Befestigungsmittelzeichnung	2019	14.07.92
Befestigungsmittelzeichnung	2021	14.07.92
Befestigungsmittelzeichnung	2042	20.10.92
Befestigungsmittelzeichnung	2040	20.10.92
Zentrierringzeichnung	2018	29.05.92

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 5.November 2003



Coen

00056349.DOC

ANLAGE 7 zum Gutachten Nr. 55056294 (4. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 141 64 37
Rondell Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber Rondell Leichtmetallräder GmbH
 Maria-Eich-Straße 3
 82166 Gräfelfing

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ 141 64 37
 Radgröße 6 J x 14 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	F 141 64 37 F/ohne Ring Z 141 64 37 F/ZF dunkelgrau F 141 64 37 F-1/ohne Ring Z 141 64 37 F-1/ZF dunkelgrau	4/108/57,1	37	580	1985

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 43003
 Herstellerzeichen Rondell
 Radtyp und Ausführung 141 64 37 (s.o.)
 Radgröße 6 J x 14 H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal -
 Herstellendatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1,5	60° Kegel	110	29,5

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55056294) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 7 zum Gutachten Nr. 55056294 (4. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 141 64 37
Rondell Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi Cabriolet 89 E251/1, e1*92/53*0002*.. e1*98/14*0002*..	82-100	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	82-100	195/65R14		
Audi 100 Quattro 44Q D403, /1	65-101	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	65-101	195/65R14		
Audi 100/200 44 C727, /1	51-101	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	51-101	195/65R14		
Audi 80, 90 85 B818	66-108	175/70R14	M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B04 S01
	66-108	175/70R14		
	66-108	195/60R14	A01 K02	
Audi 80, 90 89 E251, /1 Limousine	118	175/70R14	M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	118	195/60R14		
	37-101	175/70R14		
	37-101	185/65R14		
	37-101	195/60R14		
Audi 80, 90 89Q E399, /1 Limousine Quattro	66-101	175/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	66-101	185/65R14		
	66-118	175/70R14	M+S R09	
	66-118	195/60R14	R35	
Audi 80, 90 Coupé 89Q E399,/1	98-100	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	98-100	195/65R14		
Audi 90 81 A875/2	51-100	185/60R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B04 S01
	51-100	195/60R14	A01 G01 K02	
Audi Coupé 89 E251, /1 Automatik	82-85	175/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	82-85	195/60R14		
Audi Coupé 89 E251, /1 nur Schaltgetriebe	82-100	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
	82-100	195/65R14		

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

B04 Die Sonderräder sind nur an Fahrzeugen mit Faustsattelbremse zulässig.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

ANLAGE 7 zum Gutachten Nr. 55056294 (4. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2 Typ 141 64 37
Rondell Leichtmetallräder GmbH



Seite 4 von 4

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeugherrsteller empfohlenen Reifen verwendet werden..

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

Die Nabenkappe und der Nabenkappensitz sind ab Produktionsdatum August 2000 geändert. Die betroffenen Ausführungen sind mit 141 64 37 .-1 gekennzeichnet.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 1993.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 22.August 2000

Coen

00025630.DOC